

**Mitteilung des Senats vom 17. April 2018****Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung (Anlage 1) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der April-Sitzung.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) hat sich auch ein Bedarf zur Anpassung bremischer bildungsrechtlicher Gesetze ergeben. Die Senatorin für Kinder und Bildung hatte der Deputation für Kinder und Bildung am 29. November 2017 und dem Senat am 12. Dezember 2017 dazu einen Entwurf für ein „Gesetz zur Anpassung bremischer bildungsrechtlicher Gesetze an das EU-Datenschutzrecht“ vorgelegt, mit dem das Bremische Schuldatenschutzgesetz sowie das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz entsprechend geändert werden sollen. Mit dem Änderungsgesetz werden die Regelungen gestrichen, die aufgrund der unmittelbaren Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung ab dem 25. Mai 2018 überflüssig sein werden, sowie die Terminologie und die einzelnen Verweise angepasst.

Bei dieser Gelegenheit sollen einige notwendige inhaltliche Änderungen und Klarstellungen im Bremischen Schuldatenschutzgesetz erfolgen: Aufgrund der zunehmenden praktischen Relevanz der digitalen Medien wird klargestellt, dass auch die Datenverarbeitung in elektronischen Lernsystemen und im Rahmen eines elektronischen Klassenbuchs zulässig ist. Des Weiteren wird die Altersgrenze für die Ausübung des Einsichts- und Auskunftsrechts durch die Schülerinnen und Schüler auf sechzehn Jahre herabgesenkt. Beim Schulwechsel wird die regelmäßige Übermittlung von Daten an berufsbildende Schulen auch ohne Bedarfsprüfung im Einzelfall ermöglicht. Schließlich wird ein neuer § 14b eingefügt, um im Interesse der Rechtsklarheit eine ausdrückliche Regelung für die Datenübermittlung zum Zweck der effizienten und frühzeitigen Versorgung von Schulkindern mit nachmittäglichen Betreuungsplätzen zu schaffen.

Nachdem Deputation und Senat den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt hatten, hatte die Senatorin für Kinder und Bildung am 13. Dezember 2017 das förmliche Beteiligungsverfahren eingeleitet, das bis zum 9. März 2018 terminiert war.

Die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in der Anlage 3 dargestellt und kommentiert.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Gesamtvertretungen der Eltern in Bremen und Bremerhaven, die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler in Bremen und Bremerhaven, die Arbeitskreise der Schulleitungen der Schulstufen und der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), die Schwerbehindertenbeauftragten der Schulen in Bremen und in Bremerhaven, die Frauenbeauftragten der Schulen in Bremen

und Bremerhaven, der Personalrat Schulen in Bremen und in Bremerhaven, die Handelskammer Bremen, die Handwerkskammer Bremen sowie die Träger der Privatschulen in Bremen erhielten Gelegenheit, sich schriftlich zu dem Vorhaben zu äußern.

Eine dezidierte Stellungnahme hat nur die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit abgegeben. Ihre Anregungen wurden teilweise übernommen. Die Einzelheiten der jeweiligen Einwände und Vorschläge sowie deren Bewertung seitens der Senatorin für Kinder und Bildung ergeben sich aus der tabellarischen Darstellung in der Anlage.

Der Gesetzentwurf wurde mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven, mit der Senatorin für Finanzen, die parallel das Bremische Datenschutzgesetz an die neue EU-Rechtslage anpasst, abgestimmt; der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Senatorin für Finanzen hatte angemerkt, dass sie die Bedenken der Landesbeauftragten für Datenschutz in Bezug auf § 4 Abs. 1 Satz 4 Bremisches Schuldatenschutzgesetz neue Fassung in Bezug auf die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste in der Primarstufe und der Sekundarstufe I (entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 5 alte Fassung) teile.

Aufgrund der rechtsförmlichen Prüfung wurde das Änderungsgesetz von „Gesetz zur Anpassung bremischer bildungsrechtlicher Gesetze an das EU-Datenschutzrecht“ in „Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung“ umbenannt.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens und der Rechtsförmlichkeitsprüfung sowie den überarbeiteten Entwurf des Gesetzes zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung in seiner Sitzung am 11. April 2018 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der geplanten Änderungen werden diese in Anlage 2 der geltenden Rechtslage gegenübergestellt und im Einzelnen begründet. Die Änderungen, die nach der 1. Befassung am Entwurf erfolgten, sind grün markiert.

Die Befassung in der Bürgerschaft (Landtag) in 1. und 2. Lesung noch in der April-Sitzung ist erforderlich, da die Änderungen rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Datenschutzgrundverordnung am 25. Mai 2018 ebenfalls in Kraft getreten sein müssen, um Regelungslücken und -Widersprüche zu verhindern.

### **Gesetz zur Anpassung bildungsrechtlicher Gesetze an die europäische Datenschutz-Grundverordnung**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene, Gesetz:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes**

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182 – 206-e-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2017 (Brem.GBl. S. 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich

§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht

## Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule

- § 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
- § 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen
- § 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung
- § 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung
- § 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
- § 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

## Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven

- § 11 Allgemeines
- § 12 Schülerverzeichnis
- § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung
- § 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung
- § 14 Schulinterne Untersuchungen
- § 14a Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgaben der Jugendberufsagentur in der Freien Hansestadt Bremen
- § 14b Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

## Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten

- § 15 Allgemeines
- § 16 Umfang der Datenverarbeitung
- § 17 Datenübermittlung
- § 18 Information der betroffenen Personen

## Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- 2. In der Überschrift des Teils 1 werden die Wörter „Datenverarbeitung in den Schulen“ durch die Wörter „Allgemeine Regelungen“ ersetzt.
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach der Angabe zu § 1 die Wörter „Gesetzeszweck und“ eingefügt und das Wort „Begriffsbestimmung“ wird gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „gilt für“ durch die Wörter „ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Bezug auf“ und werden die Wörter „Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren“ durch die Wörter „Beratungsdienste nach § 14 Absatz1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich

(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.

(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.

(3) Andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.

(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Einsichts- und Auskunftsrecht

Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nicht-automatisierten Akten und Dateisystemen gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateisystemen gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für Schülerinnen und Schüler, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der betroffenen Person oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Einschränkung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsichtnahme und Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.“

6. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule“

7. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Datenzugang“ durch die Wörter „Datenverarbeitung in der Schule“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die an einer Schule beschäftigten Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen. Die in der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. Abweichend davon ist in der Primarstufe und in der

Sekundarstufe I die Erstellung und Übermittlung einer Klassenliste an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klasse zulässig, soweit diese Liste Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthält.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Lehr-“ durch die Wörter „Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte“ ersetzt.

d) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies umfasst auch die Verarbeitung in elektronischer Form.

(4) Der Einsatz internetbasierter sozialer Medien, die die Herstellung und den Austausch von Inhalten ermöglichen (Social Media), ist zulässig, soweit diese dem Schulleben dienen, diese Social Media den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und die Schulleitung in deren Einsatz eingewilligt hat.“

8. Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

10. In § 6 wird das Wort „gespeicherten“ durch das Wort „verarbeiteten“ ersetzt.

11. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „über eine Datenübermittlung“ werden die Wörter „an eine andere öffentliche Stelle“ eingefügt.

bb) Die Angabe „§ 14 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen

An die Gesamtvertretungen der Schülerinnen und Schüler dürfen die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecherinnen und

sprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die Namen, Kontaktdaten und Funktionsbestimmungen aller Elternsprecherinnen und -sprecher übermittelt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Gesamtvertretung erforderlich ist.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.
14. In der Überschrift des bisherigen Teils 2 wird die Angabe „Teil 2“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.
15. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 und 3 und“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „sinnvoll“ gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
16. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „im jeweils erforderlichen Umfang“ eingefügt und wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ das Wort „Geburtsort“ eingefügt und das Wort „Aussiedlereigenschaft“ wird durch die Wörter „Jahr des Zuzugs nach Deutschland“ ersetzt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind.“
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
    - cc) In dem neuen Satz 2 wird jeweils das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt und wird vor dem Wort „überwiegt“ das Wort „erheblich“ eingefügt.
    - dd) In dem neuen Satz 3 wird vor den Wörtern „bei Untersuchungen“ das Wort „erheblich“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
  - c) In Absatz 4 wird nach dem Wort „erhobenen“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird nach dem Wort „Zweck,“ das Wort „die“ sowie nach dem Wort „und“ das Wort „den“ eingefügt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden“ durch

die Wörter „Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt“ ersetzt.

19. In § 14a Absatz 3 werden nach den Wörtern „Soweit es“ die Wörter „zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken“ eingefügt und werden die Wörter „in Absatz 1 Satz 1“ durch das Wort „dort“ ersetzt.

20. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

#### „ § 14b

##### Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen an den örtlichen Träger der Jugendhilfe die zur Versorgung mit Betreuungsplätzen für Schulkinder erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln.“

21. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4 und die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten“

22. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst)“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Arztes“ durch die Wörter „ärztlichen Dienstes“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von den Beratungsdiensten nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen personenbezogene Daten nur in nicht-automatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn sie im Rahmen ihrer Aufgaben Schülerinnen oder Schüler untersuchen und die Verarbeitung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Datenerhebung, -speicherung und -nutzung“ durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „erhoben, gespeichert und genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

24. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 17

##### Zulässigkeit der Datenübermittlung

Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulärztlichen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.“

25. § 18 wird wie folgt gefasst:

„ § 18

#### Information der betroffenen Personen

Der Schulärztliche Dienst und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.“

26. Nach § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 5

Schlussbestimmungen“

27. §§ 19 bis 22 werden aufgehoben.

28. § 23 wird § 19 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

### Artikel 2

#### Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 - 8001-c-1), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13b Absatz 4 werden die Wörter „der Richtlinien 95/46/EG“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1)“ ersetzt und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „der Richtlinie“ eingefügt.
2. In § 17 Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Wörter „§ 2 Absatz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ werden durch die Wörter „Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

#### Begründung:

##### I. Allgemeines

Am 25. Mai 2018 wird die neue Datenschutz-Grundverordnung der EU-Kommission (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1); im Folgenden: Verordnung (EU) 2016/679) Geltung erlangen und die EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) ersetzen. Die Verordnung (EU) 2016/679 wird aufgrund ihres Charakters als EU-Verordnung im Gegensatz zu der EU-Datenschutzrichtlinie unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten. Aufgrund dessen werden einige nationale Vorschriften überflüssig. Andererseits regelt die Verordnung (EU) 2016/679 das Datenschutzrecht nicht abschließend, sondern bietet an vielen Stellen über Öffnungsklauseln die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen. Dabei

schreibt die Verordnung (EU) 2016/679 im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter. Das vorliegende Änderungsgesetz soll dieser neuen Rechtslage gerecht werden, die Terminologie und Verweise an die Verordnung (EU) 2016/679 anpassen, überflüssige Regelungen streichen, um Wiederholungen und damit die Entstehung von Unklarheiten über Urheberschaft und Geltungsrang zu vermeiden und dort, wo es erforderlich und zulässig ist, abweichende Regelungen treffen oder beibehalten.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift ändert die Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz enthält nicht nur Regelungen über die Datenverarbeitung in der Schule, sondern auch beispielsweise bei der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Magistrat der Stadt Bremerhaven oder den Beratungsdiensten.

Der neue Teil 1 enthält daher vorangestellt allgemeine Regelungen, die für jede Datenverarbeitung im schulischen Bereich unabhängig davon, wo diese örtlich stattfindet, gelten sollen. Die Änderung stellt dies klar.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Begrifflichkeiten sind in der Verordnung (EU) 2016/679 definiert, sodass eine Regelung hier entbehrlich ist. Es handelt sich um eine klarstellende Änderung, die dem europarechtlichen Wiederholungsverbot Rechnung trägt.

Zu Buchstabe b

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt ab dem 25. Mai 2018 direkt und unmittelbar die Verordnung (EU) 2016/679. Daher ergänzt das Bremische Schuldatenschutzgesetz lediglich deren Regelungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im schulischen Bereich durch die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen. Die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz können nach § 14 Absatz 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz in ReBUZ organisiert sein. Sie müssen es aber rein rechtlich nicht. Das Bremische Schuldatenschutzgesetz sollte daher nicht die Organisationsform ReBUZ, sondern die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz insgesamt in seinen Geltungsbereich einbeziehen.

Zu Buchstabe c

Die bisherigen Absätze 3 und 4 enthalten entbehrliche Regelungen.

Für Hochschulen gelten grundsätzlich die speziellen hochschulrechtlichen Regelungen (Absatz 3). Der Begriff des „Verarbeitens“ ist bereits in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 definiert (Absatz 4). Die Regelungen können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die von § 2 erfassten Datenverarbeitungsvorgänge finden nicht ausschließlich in der Schule statt. Erfasst werden an dieser Stelle vielmehr die Datenverarbeitungsvorgänge in allen vom Bremischen Schuldatenschutzgesetz umfassten Bereichen, also auch beispielsweise bei den Schulaufsichtsbehörden. Es handelt sich daher um eine klarstellende Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Die Betreuung von Schulkindern findet ebenfalls nicht nur in der Schule, sondern vor allem auch nachmittags im Hort statt. Um auch die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung der Aufgaben in diesem Bereich zu ermöglichen, ist die vorliegende Änderung erfolgt.

Der Begriff „Aussiedlereigenschaft“ ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch eine zeitgemäße und konkretere Bezeichnung ersetzt. Der Geburtsort, der ebenfalls gemäß der Verordnung über die Datenverarbeitung durch Schulen und Schulbehörden vom 8. November 2011 verarbeitet werden darf, gehört zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, da aus ihm häufig die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht. Das Datum wird deshalb in die Aufzählung aufgenommen. Der Geburtsort dient der eindeutigen Identifikation. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679. Zudem erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 9 sowie Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um den bisherigen § 4 Absatz 2, der aufgrund seiner Relevanz für jegliche Datenverarbeitung in den allgemeinen Teil gehört. Die Klarstellung, dass auch mehrere Verarbeitungszwecke verfolgt werden können, ist überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Die Vorschriften werden aus gesetzessystematischen Gründen in Teil 2 integriert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um den bisherigen § 20, der ebenfalls für jede Datenverarbeitung gilt und daher in den allgemeinen Teil vorzuziehen ist. Zudem ist die Altersgrenze für die Schülerinnen und Schüler, die ihr Einsichts- und Auskunftsrecht selbst ausüben können herabzusetzen, denn es erscheint interessengerecht, dass auch minderjährige Schülerinnen und Schüler bereits ohne Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ein Interesse daran haben, über sie gespeicherte Daten, zum Beispiel zu Ordnungsmaßnahmen et cetera, einsehen zu können. Eine Orientierung an Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/679 erscheint hierbei sinnvoll, da danach auch die Einwilligung in die Datenverarbeitung mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten wirksam ist. Dem liegt die grundsätzliche Wertung zugrunde, dass Kinder einen besonderen Schutz verdienen, da sie sich betreffender Risiken, Folgen und Garantien ihrer Rechte weniger bewusst sind. Dieses Bewusstsein steigt mit zunehmendem Alter und damit sinkt ihre besondere Schutzbedürftigkeit. In der Konsequenz ist ihnen auch mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres durchaus zuzutrauen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen. Das Recht der Erziehungsberechtigten auf Einsichtnahme und Auskunft bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um die Überschrift des bisherigen Teil 1, der sich nunmehr im Folgenden neuen Teil 2 ausschließlich auf die Datenverarbeitung in den Schulen bezieht.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es geht an dieser Stelle nicht mehr nur um die Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte, sondern um die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule insgesamt.

#### Zu Buchstabe b

Der zur Datenverarbeitung berechnigte Personenkreis in den Schulen wird aus Gründen der Rechtssicherheit konkretisiert. Zudem wird klargestellt, dass auch die Verarbeitung in elektronischen Lernsystemen zulässig ist. Des Weiteren handelt es sich um eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Der neu eingefügte Absatz 1 Satz 4 ist der ehemalige § 4 Absatz 1 Nummer 5 in sprachlich bereinigter Form, der aus materiell-rechtlichen und systematischen Gesichtspunkten an dieser Stelle zu verorten ist.

#### Zu Buchstabe c

Der Adressatenkreis wird an die Terminologie in § 4 Absatz 1 angepasst.

#### Zu Buchstabe d

Es handelt sich bei dem neuen Absatz 3 um den bisherigen § 2 Absatz 4, der aus gesetzessystematischen Gründen an dieser Stelle integriert wird. Angefügt wird zudem die rein klarstellende Regelung, dass auch die Verarbeitung in einem elektronischen Klassenbuch zulässig ist. Bei dem neuen Absatz 4 handelt es sich um den bisherigen § 2 Absatz 5, der ebenfalls aus gesetzessystematischen Gründen an dieser Stelle integriert wird, da es um die Datenverarbeitung in den Schulen geht.

#### Zu Nummer 8

Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Nur bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung bedarf es einer Rechtsgrundlage im nationalen Recht. Damit sind konsequenterweise im Bremischen Schuldatenschutzgesetz nur Rechtsgrundlagen zu erhalten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der betroffenen Person regeln. Einer Wiederholung der Zulässigkeit mit vorliegender Einwilligung bedarf es demgegenüber nicht mehr. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung ist aber bereits im neuen § 2 umfassend geregelt. Der Grundsatz der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, wie er im bisherigen § 4 Absatz 1 verankert ist, ergibt sich ebenfalls bereits aus der Verordnung (EU) 2016/679 nämlich aus deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c. Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, wenn sie zum Schutz von Interessen der betroffenen Person erforderlich ist, ergibt sich zudem aus Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Absatz 1 Nummern 1 bis 4 ist daher aufzuheben. § 4 Absatz 1 Nummer 5 wird in den neuen § 4 Absatz 1 als Satz 4 vorgezogen, siehe dazu die Begründung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Absatz 2 ist in die allgemeine Regelung des neuen § 2 vorzuziehen. Siehe dazu die Begründung zu Nummer 4 Buchstaben c.

Für die verfahrensrechtliche Regelung in Absatz 3 enthält weder Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 noch eine sonstige Regelung in der der Verordnung (EU) 2016/679 eine Öffnungsklausel; die Artikel 12 bis 14 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten unmittelbar. Sie wird daher gestrichen.

#### Zu Nummer 9

##### Zu Buchstabe a

Die regelmäßige Datenübermittlung wird auch bei einem Wechsel an eine berufsbildende Schule ermöglicht. Rund 2 000 Schülerinnen und Schüler befinden sich derzeit im sogenannten schulischen Übergangssystem. Von diesen Schülerinnen und Schülern liegen im Rahmen der Bewerbungsverfahren für Schulplätze beziehungsweise im Rahmen von Zuweisungen an eine Schule zwecks Schulpflichterfüllung keinerlei Lernentwicklungsdaten bei den berufsbildenden Schulen vor. Die Übermittlung der Lernentwicklungsdaten ist erforderlich, um die Schülerinnen und Schüler bedürfnisgerecht fördern, unterrichten und pädagogisch begleiten zu können. Sie sind zudem häufig er-

forderlich zur Feststellung der Notwendigkeit von Sprachfeststellungsprüfungen bei spät zugewanderten Schülerinnen und Schülern sowie für die Zuerkennung von Schulabschlüssen nach erfolgreicher Berufsausbildung.

Ein zunehmendes Problem stellen zudem Falschangaben von Schülerinnen und Schülern hinsichtlich ihres Namens, Geburtsdatums, Geburtsorts oder des Inhalts berechtigender Zeugnisse dar. Die in der Vorschrift genannten Daten werden daher auch zur Verifizierung benötigt. Es handelt sich nicht um eine Einzelfallproblematik, der die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 2 gerecht werden konnte.

Aus Gründen der Datenminimierung ist auch hier das Prinzip der Erforderlichkeit zu installieren. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Überarbeitung der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Satz 2 wird überflüssig durch die Ermöglichung der regelmäßigen Datenübermittlung an berufsbildende Schulen in Absatz 1 und kann daher aufgehoben werden. Sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler bereits volljährig, was insbesondere bei einem Wechsel an eine berufsbildende Schule der Fall sein kann, müssen sie selbst Widerspruch einlegen können und dementsprechend auch über ihr Recht informiert werden.

Zudem handelt es sich um eine begriffliche Anpassung an Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 8 Absatz 1 Satz 1 ist überflüssig und kann daher vollumfänglich aufgehoben werden.

Nummer 1 hat lediglich deklaratorischen Charakter, da im Einzelfall die spezielle Norm selbst Rechtsgrundlage für die erforderliche Datenverarbeitung ist. Einer gesonderten Rechtsgrundlage an dieser Stelle bedarf es darüber hinaus nicht.

Die übrigen Nummern 2 bis 4 werden bereits durch § 4 des im Entwurf vorliegenden BremDSGVOAG erfasst und daher an dieser Stelle gestrichen.

Nummer 5 verstößt gegen den Grundsatz der Verarbeitung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und wird daher gestrichen.

Im neuen Satz 1 wird klargestellt, dass die Vorschrift lediglich die Übermittlung an andere öffentliche Stellen betrifft sowie ein fehlerhafter Verweis auf das Bremische Schulverwaltungsgesetz berichtigt.

Zu Nummer 12

Zweck der Vorschrift ist die Ermöglichung der Kontaktaufnahme zwischen den Vertretern. Hierfür ist in der heutigen Zeit nicht unbedingt die Übermittlung der Adressdaten erforderlich, sodass eine Übermittlung derer ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht mehr zu rechtfertigen ist. Ausreichend sind auch die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer.

Aus Gründen der Datenminimierung ist auch hier das Prinzip der Erforderlichkeit zu installieren. Die Änderungen erfolgen zur Klarstellung.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Regelung befindet sich bereits in § 7 Absatz 3, sodass sie an dieser Stelle überflüssig und systematisch falsch ist und aufgehoben werden kann.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Es ist stets die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zu fordern. Die Änderung erfolgt zur Vereinheitlichung der Terminologie.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Wiederholung der Prinzipien der Zweckbindung sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung. Diese Prinzipien sind bereits in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergeschrieben. Damit sind sie im nationalen Recht überflüssig und können gestrichen werden.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Datenminimierung ist auch hier das Prinzip der Erforderlichkeit zu installieren. Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Es erfolgt zudem eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Der Begriff „Aussiedlereigenschaft“ ist nicht mehr zeitgemäß und wird durch eine zeitgemäße und konkretere Bezeichnung ersetzt. Zudem wird auch im Schülerverzeichnis das Datum „Geburtsort“ verarbeitet, sodass dieses in die Aufzählung aufzunehmen ist.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung, indem die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 zusammengefasst werden, da sie dieselben Voraussetzungen erfordern. Um einen Gleichklang auf hohem Datenschutzniveau herzustellen wird zudem – wie auch im BremDSGVOAG – das Wort „erheblich“ eingefügt. Im Übrigen erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine überflüssige Regelung, die das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit wiederholt, das bereits in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergeschrieben ist. Die Regelung kann daher gestrichen werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung dahingehend, dass nur die Verarbeitung personenbezogener Daten vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst wird.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung bleibt hinter dem Schutzniveau der Verordnung (EU) 2016/679 zurück, da sie nur die Zweckbindung bei der Auftragsverarbeitung voraussetzt. Darüber hinaus müssen aber auch die weiteren Voraussetzungen einer rechtmäßigen Auftragsverarbeitung vorliegen. Diese sind insbesondere in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 beschrieben, sodass auf ihn besonders zu verweisen ist.

Zu Nummer 19

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung, dass auch an dieser Stelle die Zweckbindung Voraussetzung für die rechtmäßige Datenverarbeitung ist. Im Übrigen handelt es sich um eine sprachliche Bereinigung.

Zu Nummer 20

Bisher kommt es aufgrund verschiedener Verfahren zweier verschiedener Rechtskreise, nämlich Schule und Jugendhilfe, zu Überschneidungen und Mehrfachanmeldungen in dem Bereich der nachmittäglichen Betreuung von Schulkindern, sodass der tatsächliche Betreuungsbedarf nicht frühzeitig ermittelt und abgedeckt werden kann. Zur bedarfsgerechten Versorgung der Schulkinder mit nachmittäglichen Betreuungsplätzen ist jedoch ein Austausch von Daten zwischen den genannten Stellen erforderlich.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Zudem ist der Schulpsychologische Dienst nicht selbständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der folgenden Regelungen dieses Abschnittes sind.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung.

Zu Buchstabe b

Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der Regelung sind. Im Übrigen handelt es sich um sprachliche Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine überflüssige Regelung, die das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit wiederholt, das bereits in Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 niedergeschrieben ist. Die Regelung kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 wird bereits klargestellt, dass das eigentliche Ergebnis übermittelt werden darf. Der entsprechende Hinweis im bisherigen Satz 2 ist damit überflüssig. Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Es erfolgt daher die klarstellende Änderung, die sich ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung bezieht. Im Übrigen erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie in Satz 1 eine Berichtigung der fehlerhaften Satzstellung.

Bei der Regelung im bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 handelt es sich um eine im Verhältnis zwischen schulärztlichem Dienst und Schule überflüssige Regelung. Daher kann sie aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur mit Einwilligung zulässig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Die Regelung ist daher überflüssig und kann aufgehoben werden.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung erfolgt eine begriffliche Anpassung an Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Der Schulpsychologische Dienst ist nicht selbständig organisiert, sondern Teil der Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die allesamt Adressaten der Regelung sind. Zudem wird ein fehlerhafter Verweis berichtigt.

Zu Nummer 26

Die folgenden Regelungen gehören nicht mehr zum besonderen Teil der Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten. Sie enthalten die allgemeinen Schlussbestimmungen. Deshalb wird eine entsprechende Abschnittsüberschrift eingefügt.

Zu Nummer 27

Die Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten richtet sich nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679. Danach sind die Daten insbesondere zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Der bisherige § 19 ist damit überflüssig und kann aufgehoben werden.

Der bisherige § 20 wird als § 3 in den allgemeinen Teil 1 vorgezogen. Zur Begründung siehe Begründung zu Nummer 5.

Die Geltung der allgemeineren Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes beziehungsweise des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen. § 21 kann daher ebenfalls aufgehoben werden.

Die Beibehaltung der Regelung des § 22 zu Ordnungswidrigkeiten ist überflüssig, da das BremDSGVOAG (wie das bisherige BremDSG) ebenfalls eine Ordnungswidrigkeiten-Vorschrift enthält und der dortige Bußgeldrahmen sogar 25 000 Euro beträgt.

Zu Nummer 28

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die Änderung der Überschrift erfolgt zur Klarstellung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung aktualisiert den Verweis auf das EU-Recht.

Zu Nummer 2

Mit dieser Änderung wird direkt auf Artikel 9 Absatz 1 der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 verwiesen und die Terminologie entsprechend angepasst.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten wird, muss dieses Änderungsgesetz am selben Tag in Kraft treten.